



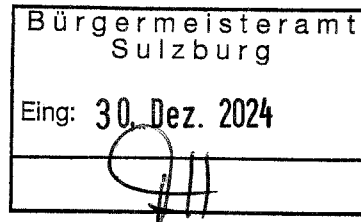
LANDRATSAMT  
BREISGAU-  
HOCHSCHWARZWALD

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald  
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

Rechnungsprüfung und  
Kommunalaufsicht

Stabsbereich 03  
Frau Breig  
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.  
Zimmernummer: 424

Bürgermeisteramt  
Hauptstraße 60  
79295 Sulzburg



Telefon: 0761 2187-8312  
Telefax: 0761 2187-77 8312  
E-Mail: kommunalaufsicht@lkbh.de

Sprechzeiten:  
Montag bis Freitag 8:00 - 12:00 Uhr  
Mittwoch 14:00 - 16:00 Uhr

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 und Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Breitbandnetz für das Wirtschaftsjahr 2025; Bestätigung der Gesetzmäßigkeit**

Freiburg, den 18.12.2024

Unser Zeichen: 03.1.13-2024-037176

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom dortigen Gemeinderat am 05.12.2024 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wurde uns gemäß § 81 Abs. 2 GemO vorgelegt.

I.

Wir genehmigen gemäß 87 Abs. 2 GemO den festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von **500.000 EUR**

**--fünfhunderttausend Euro--**

und gemäß § 86 Abs. 4 GemO von dem festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.560.000 EUR einen Betrag in Höhe von **2.950.000 EUR**

**--zwei Millionen neuhundertfünfzigtausend Euro--**

Der die genehmigten Verpflichtungsermächtigungen übersteigende Betrag ist genehmigungsfrei.

Für den festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.750.000 EUR ist eine rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 89 Abs. 3 GemO nicht erforderlich.

Wir bestätigen die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung gemäß § 121 Abs. 2 GemO.

Im Übrigen ist zum Haushaltsplan Folgendes zu bemerken:

Der Gesamtergebnishaushalt ist maßgebend für den Haushaltsausgleich. Das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) soll unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein (§ 80 Abs. 2 GemO). Der Ergebnishaushalt schließt im Haushaltsjahr 2025 mit einem negativen ordentlichen Ergebnis in Höhe von rd. 977.000 EUR ab. Auch im Zeitraum der Finanzplanung 2026 bis 2028 werden durchgehend negative ordentliche Ergebnisse erwartet, die sich über den gesamten Zeitraum betrachtet auf über 4 Mio. Euro summieren und somit im Jahresdurchschnitt bei rd. 1 Mio. Euro liegen. Zum Ausgleich der Fehlbeträge sollen Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses aus Grundstücksverkäufen verwendet werden. Aufgrund fehlender Jahresabschlüsse kann aktuell jedoch noch nicht festgestellt werden, inwieweit Rücklagen tatsächlich gebildet werden konnten. Zudem stehen Sonderergebnisse aus Grundstücksverkäufen nicht unbegrenzt zur Verfügung. Insbesondere wirken sie auch nicht der Ertragsschwäche des Ergebnishaushalts entgegen.

Betrachtet man den Finanzhaushalt so ist festzustellen, dass es der Stadt auch nicht gelingt, über den Finanzplanungszeitraum im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit einen Zahlungsmittelüberschuss zu erwirtschaften. Im Durchschnitt ergibt sich ein jährlicher Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts von rd. 578.000 Euro. D. h., Zahlungsmittel des Finanzhaushalts (Vermögensveräußerungserlöse) müssen zur Finanzierung der laufenden Verwaltungstätigkeit eingesetzt werden (entspricht der früheren negativen Zuführung). Es findet keine nominelle Kapitalerhaltung statt.

Wie die Gemeinde selbst feststellt, sind Maßnahmen zur Steigerung der Ertragskraft des Ergebnishaushalts unverzichtbar, um die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht zu gefährden und zumindest mittelfristig ein ausgeglichenes ordentliches Ergebnis zu erreichen (§ 80 Abs. 2, 3 GemO). Hierauf wurde in den Haushaltsverfügungen der vergangenen Jahre bereits mehrfach hingewiesen. Um Beachtung wird gebeten.

Darüber hinaus weisen wir auf Folgendes hin:

Die Stadt Sulzburg ist bei der Berechnung der Kreisumlage von einem Hebesatz von 38,50 v.H. ausgegangen. Der Kreistag des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald hat am 16.12.2024 den Kreisumlagehebesatz auf 37,50 v.H. festgesetzt. Die Kreisumlage der Stadt wird sich dadurch entsprechend verringern.

Der Stellenplan ist Grundlage für die Beförderung bzw. Höhergruppierung von Beamten und Beschäftigten. Der Stellenplan der Stadt Sulzburg weist Höhergruppierungen aus. Wir gehen davon aus, dass für die ausgewiesenen Stellen eine sachgerechte Dienstpostenbewertung vorliegt.

## II.

Die Gesetzmäßigkeit des am 05.12.2024 beschlossenen Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2025 für **den Eigenbetrieb Wasserversorgung** wird nach § 121 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 12 Abs. 4 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Für den im Festsetzungsbeschluss festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe  
von 92.000 EUR

**--zweiundneunzigtausend Euro--**

wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 89 Abs. 3 GemO die rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

## III.

Die Gesetzmäßigkeit des am 05.12.2024 beschlossenen Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2025 für **den Eigenbetrieb Breitbandnetz** wird nach § 121 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 12 Abs. 4 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Für den im Festsetzungsbeschluss festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe  
von 150.000 EUR

**--einhundertfünfzigtausend Euro--**


wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 89 Abs. 3 GemO die rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Im Übrigen ist zu dem Wirtschaftsplan Folgendes zu bemerken:

Vorliegend handelt es sich um einen dauerdefizitären Eigenbetrieb. Jahresfehlbeträge im Erfolgsplan werden regelmäßig durch den Kernhaushalt abgedeckt. Die Mittel hierfür werden entsprechend im Kernhaushalt eingeplant. Zudem wurden im Wirtschaftsjahr 2024 aus Mitteln des Kernhaushaltes der Stadt Sulzburg 400.000 Euro in die Kapitalrücklage des Eigenbetriebs „Breitbandnetz“ zugeführt. Dennoch geht die Gemeinde davon aus, dass die Liquidität des Eigenbetriebs bereits im Laufe des Finanzplanungsjahres 2026 aufgebraucht ist und bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums 2028 einen negativen Saldo von rd. 31.000 Euro aufweist, vgl. Anlage 3 „Voraussichtliche Entwicklung der Liquidität“, Seite 335. Im Rahmen der Planung der Liquidität ist darauf zu achten, dass der Liquiditätsbestand zum Ende des Wirtschaftsjahres nicht negativ und die Zahlungsfähigkeit jederzeit gegeben ist (§ 2 Abs. 5 EigBVO-HGB).

Auf die Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentlichen Zugänglichkeit des Haushaltsplanes gemäß § 81 Abs. 3 GemO wird hingewiesen. In der Bekanntmachung ist auf die jeweilige Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Breig